

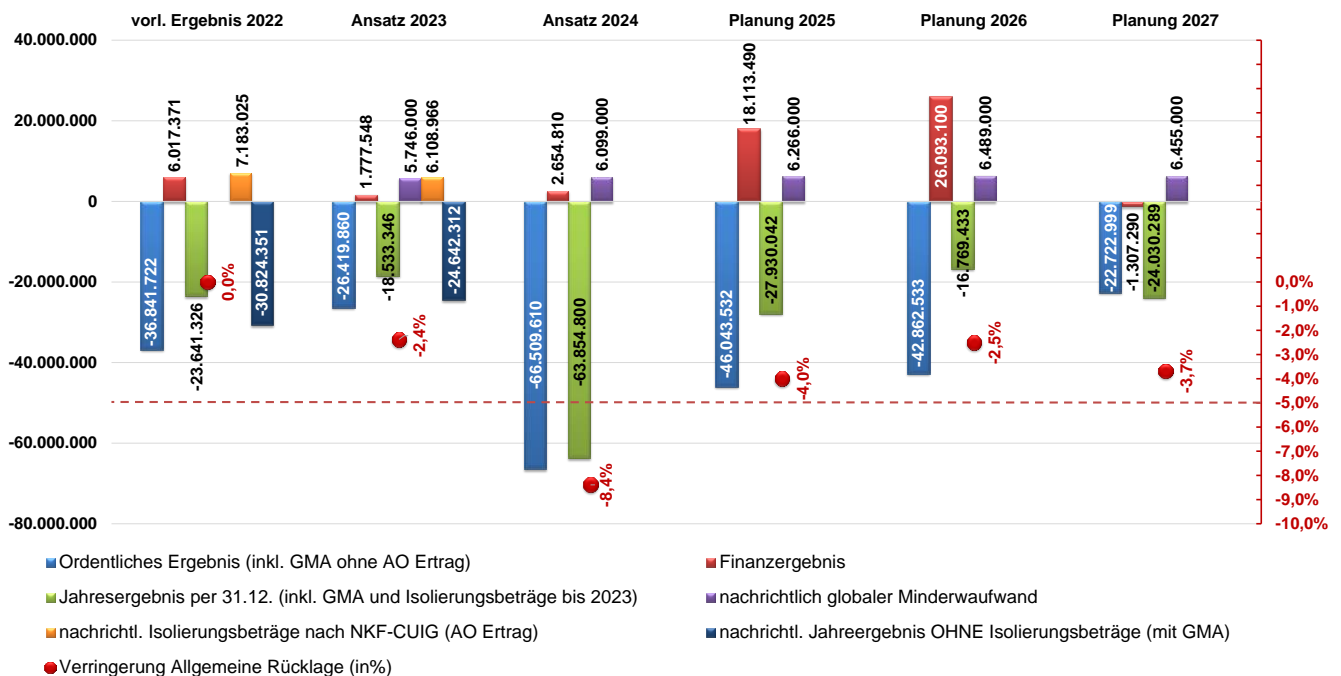
In aller Kürze

Vorab – der zu verabschiedende Haushaltsplan wird sich erheblich von dem vorliegenden, im September 2023 eingebrachten Entwurf unterscheiden; die hier aufgezeigten Linien stehen daher unter dem Vorbehalt noch unbekannter, maßgeblicher Veränderungsnachweise. Unsichere Faktoren sind u.a. die Auswirkungen des Wachstumschancengesetzes, die Aktualisierung des Planentwurfs auf die Steuerschätzung November 2023 und die effektive Nachhaltigkeit der gestärkten Gewerbesteuerbasis 2023 für die folgenden Planjahre. Demgegenüber: Die Hauptlinien der strukturell-defizitären Entwicklungen sind seit langem sichtbar. Hier prägen gerade die wachstumsentkoppelten Aufwandsposten im Personalbereich (auf Inflationsausgleich gerichtete Lohnsteigerungen) und im bedarfsorientierten Sozialbereich (vgl. Mitteilung der Verwaltung 51/322/2023 v. 17.10.2023) die Gestaltungsrestriktionen des unter zunehmender Spannung stehenden Haushalts 2024.

Die **Gesamtergebnisentwicklung** unter Ansatz eines globalen Minderaufwands bleibt im mittelfristigen Finanzplanungszeitraum (MFZ) im zweistelligen Millionenbetrag negativ (zwischen -63,9 Mio. € in 2024 und -16,8 Mio. € in 2026), wobei unter Bezugnahme auf die Niederschrift des Finanzausschusses vom 17.10.2023 (FA/17/013) abweichend vom Planansatz im Jahr 2023 Mehrerträge bei der Gewerbesteuer „von rund 60 Mio. €“ durch coronabedingte Nachzahlungen zu erwarten sind. In wieweit sich hieraus eine Verbesserung der Gewerbesteuerbasis ergeben wird, ist u.a. vor dem Hintergrund der aktuellen November-Steuerschätzung zu bewerten. Demgegenüber stehen auf der Aufwandseite strukturell-nachhaltige Verschlechterungen gerade im Sozial- und Jugendbereich zu Buche. Die resultierende **strukturelle Lücke** wächst absehbar. Damit ist die Gefahr eines HSKs im MFZ keineswegs vom Tisch. Die Intensivierung der zu würdigenden Aufgabenkritik und Konsolidierungsbemühungen (s. Mitteilung der Verwaltung 1B/790/2023) muss weiter oben und intensiviert auf der Tagesordnung stehen, soll das zweimalig auf einander folgende Reißen der 5-Prozenthürde [Verbrauch an Allgemeiner Rücklage] vermieden werden (siehe nachstehende Abbildung).

Die Hauptlinien des Haushaltplanentwurfs

Die nachstehende Abbildung zeigt auf, dass nach Haushaltsplanentwurf die nominalen Jahresergebnisdefizite nur im Jahr 2024 zu einem kritischen Verbrauch der Allgemeinen Rücklage führen; hiernach sollen **Sonderausschüttungen** in den Jahren 2025 und 2026 (10 Mio. € p.a.) die Defizite unterhalb des 5-prozentigen EK-Verbrauchs abfangen – ein Selbstläufer ist dies keineswegs:



- Innerhalb der ordentlichen **Ertragsansätze** stechen Steuern und ähnliche Abgaben sowie Zuwendung und allgemeine Rücklagen heraus. Gerade die Dynamisierung der Steuer-Ertragsansätze 2024ff. unterliegt jedoch aufgrund o.g. Faktoren, die die zu erbringenden Veränderungsnachweise im Basisjahr 2023 prägen, erheblichen Unsicherheiten. Überdies ist eine verlässliche Einschätzung, ob die angesetzte Steigerungsrate der Gewerbesteuer ab 2025 in der Entwicklung der normierten Steuerkraft wieder dem Landestrend folgt, derzeit nicht möglich. Denn zumindest zwei Szenarien sind in der ‚Glaskugel‘ denkbar:
 1. Die **Verwaltung** liegt mit ihrer **Einschätzung** richtig: Die o.g. Gewerbemehrerträge 2023 werden im Planentwurf als einmalige Nachholeffekte aus überdurchschnittlichen coronabedingten Steuerausfällen bewertet. *Sollte* dies so sein, *würde* Neuss ab 2024 auf dem NRW-Pfad einschwenken und *könnte* ab 2025 wieder mit erhöhten Schlüsselzuweisungen rechnen, **wenn** dann die Konjunktur bereits wieder deutlich angesprungen *wäre* und die Verbundmasse entsprechend groß *ausfiele*. Ob der im Planentwurf geankerte pauschale Schlüsselzuweisungsansatz von 25 Mio. € p.a. zwischen 2025 und 2027 angemessen oder „wishful thinking“ ist, kann erst durch Prüfung der vorgenannten Konditionen im Laufe des Jahres 2024 bewertet werden.
 2. Die **Alternative**: Die o.g. Gewerbemehrerträge 2023 sind **nur teils** Nachholeffekte, teils aber Ausdruck einer wiedererstarteten und standorttreuen Wirtschaft. In der Konsequenz *würde* dies im Kern die Fortführung einer überdurchschnittlichen Steuerkraft für 2024ff. bedeuten. Der dann zu dynamisierende Steueransatz 2024ff. *würde* folglich auf einem höheren Niveau ansetzen, was wiederum die erhöhten Kreisumlage und Gewerbesteuerumlage als Teile der Transferaufwendungen sowie c.p. niedrigere Schlüsselzuweisungen 2025 (und ggfs. im MFZ) zur Folge haben *könnte*.

In der Summe also beeinflusst die effektive **Nachhaltigkeit** der erhöhten Gewerbesteuerkraft 2023 die Ausprägung der o.g. Transferaufwendungen und der Schlüsselzuweisungen. Der Gesamteffekt auf die Ertragsentwicklung jedenfalls ließe sich gegenwärtig nur bewerten, wenn zu den genannten Konjunktiven unter 1. oder 2. sichere Aussagen getroffen werden könnten. Da für beide Szenarien Gründe sprechen, ist zu erwarten, dass dies anhand der Veränderungsnachweise zur Verabschiedung des Haushalts möglich sein wird – auch ohne Glaskugel. In diesem Zusammenhang könnte auch faktenbasiert geklärt werden, ob der ab 2026 angesetzte strukturelle Steigerungsbetrag von 6,5 Mio. € bei den Gewerbesteuererträgen durch „*Entwicklung und Schaffung neuer **Gewerbegebiete***“ substantziell tatsächlich realisiert werden kann.

- Lässt man die o.g. steuerkraftabhängigen Transferaufwendungen außen vor, so besteht bei den ordentlichen **Aufwendungen** deutlich weniger Unsicherheit in ihrer Dynamik und spätestens mit der o.g. Mitteilung der Verwaltung zu den **Haushaltsrisiken im Sozial- und Jugendbereich** keine Ungewissheit. Setzt man alleinig die dort schon gegenwärtig veranschlagten Mehraufwendungen für 2024 („*fast 11 Mio. €*“) als Maßgabe für zusätzliche, realitätsnahe Steigerungen der entsprechenden Ansätze im MFZ an, so würde hieraus das strukturelle Defizit nochmals deutlich steigen. Wenn auf diesem Hintergrund die Aufwendungen im Sozial- und Jugendbereich für den MFZ realiter stärker dynamisiert werden müssen, dann steht besonders der Ansatz für die gesamten **Transferaufwendungen** für das Planjahr 2027 zur Überarbeitung an; hier soll der Ansatz sogar von 359 Mio. € in 2026 auf 352 Mio. € sinken. Dies steht überaus in Frage, weil die Umlagegrundlagen für die Kreisumlage und vor allem die **Sozialtransferaufwendungen** vor o.g. Hintergrund absehbar dynamischer als bislang vorgesehen steigen werden. Dies gilt für Letztere verstärkt, wenn die Flüchtlingsaufwendungen unter dem Eindruck globaler humanitärer Krisen ohne hinreichende Bundeshilfen erheblich aufwachsen würden.

Eine zusätzliche, massive Defizitgefahr geht von der Entwicklung der **Personalkosten** aus: Jene für die tariflich Beschäftigten sind entsprechend des jüngsten Tarifbeschlusses für 2024 (durchschnittlich +10,54%) nachvollziehbar angesetzt. Ferner ergeben sich im MFZ aber entscheidende Nachsteuerungsbedarfe aus den unterdimensionierten Steigerungsansätzen für diese Beschäftigten vor dem Hintergrund anhaltender Inflation und verteilungsorientierter Lohnpolitik der Gewerkschaften bei anhaltendem Fachkräftemangel. Analoges gilt für den Ansatz der strukturellen Besoldungserhöhungen für Beamt:innen und Versorgungsbezüge von nur +2% p.a in den Jahren 2024 bis 2027. Nach Vorbericht bedeutet jeder hierüber hinausgehende Prozentpunkt im Jahr der Anpassung eine zusätzliche Belastung von 3,7 Mio. €. Bei analoger Anwendung des vorgenannten Tarifabschlusses

läge diese rechnerisch bei einem Zusatzaufwand von gesamt 31,6 Mio. €. Wie auch immer das Tarifiergebnis aussehen wird, so werden nachfolgende Haushaltsjahre den erhöhten Gesamtansatz entsprechend zu dynamisieren haben.

Die Einarbeitung der lang diskutierten **Bilanzhilfe** für die Sonderlasten der Coronakrise und der Folgelasten aus dem Ukrainekrieg in die bilanziellen Abschreibungen (949.672 € p.a., 2026-2075) stellen durchaus eine generationenübergreifende Beschwerde dar. Diese erscheint jedoch beherrschbar.

Zusammenfassend: Die Stadt Neuss kann sich auf eine ertragsstarke und standorttreue Wirtschaft verlassen. Nicht verlassen kann sie sich auf den Umfang der veranschlagten Schlüsselzuweisungen. Diese sind aber in ihrem angenommenen Volumen nach eingebrachtem Haushaltplanentwurf im Verbund mit den Sonderausschüttungen notwendig, um das defizitäre Jahresergebnis in der mehrjährigen Finanzplanung so zu begrenzen, dass die HSK-Aufstellung nicht zur Pflicht wird. Ob ggfs. wegbrechende Schlüsselzuweisungen im MFZ durch eine strukturell erstarkte Steuerkraft vollkompensiert werden könnte, ist nicht gesichert; die Ertragsansätze sind noch hoch volatil. Veränderungsnachweise zur Haushaltsverabschiedung müssen jene Klarheit schaffen, die der Stadt und ihren Entscheidern für die Aufwandseite bereits weitgehend zu eigen ist: Die Aufwendungen, gerade im Sozial- und Jugendbereich und sehr wahrscheinlich auch im Personalbereich, laufen der Stadt dynamischer davon, als bisherige Konsolidierungsanstrengungen, Aufgabenkritik und globaler Minderaufwand dämpfend wirken können. Diese Eigenbestrebungen sollten daher deutlich intensiviert werden – hier ist Bürgermeister Breuer (nach Niederschrift zur Finanzausschusssitzung v. 17.10.2023) zuzustimmen. Die sichtbaren Spannungsrisse struktureller Defizite in den Stadtfinanzen drohen sich – den kurzfristig wirkenden Gewerbesteuermehrerträgen zum Trotz – weiter zu vertiefen.